

DER STATUS DES EXTRAKORPORALEN EMBRYOS. Perspektiven eines interdisziplinären Zugangs. Herausgegeben von *Giovanni Maio* (Medizin und Philosophie; Band 9). Stuttgart-Bad Cannstatt: Frommann-Holzboog 2007. 745 S., ISBN 978-3-7728-2425-8.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat von Oktober 2002 bis Februar 2006 ein Verbundprojekt „Der Status des extrakorporalen Embryos in interdisziplinärer Perspektive“ gefördert. Elf verschiedene Disziplinen der Universitäten Freiburg i.Br., Heidelberg und Tübingen waren an dem Projekt beteiligt zu dem Ziel: „... durch die Verzahnung der verschiedenen Disziplinen einen Mehrwert an Erkenntnis zu generieren und damit gleichsam Einsichten zu Tage zu fördern, die durch eine monodisziplinäre Bearbeitung des Themas nicht eröffnet worden wären“ (Vorwort, 9).

*Giovanni Maio* und *Annette Hilt* führen in einem längeren Beitrag (11–44) in das umfangreiche Forschungsunternehmen ein. Als Projektziele nennen sie: „Erstens die Erhebung von disziplinspezifischen Prämissen, zweitens die Erarbeitung einer Krieriologie zur moralischen und rechtlichen Bewertung des extrakorporalen Embryos ... Drittes Ziel war ... die Vorbereitung konkreter Regelungsvorschläge zum Umgang mit dem extrakorporalen Embryo“ (12). Die Statusfrage des extrakorporalen Embryos sollte interdisziplinär nach folgenden Kriterien geklärt werden, die sich in intrinsische und extrinsische unterscheiden. Zu den intrinsischen Kriterien gehören Potenzialität, Kontinuität, Artspezifität und als „neues“ Kriterium die „Gestalt“ (26–27). Diesen intrinsischen Kriterien eignet eine unmittelbar statusbegründende und damit normative Funktion, während den extrinsischen Kriterien – Extrakorporalität, Intentionalität und Entstehungsart – heuristische Bedeutung einschließlich der Eröffnung eines breiten Spektrums für empirische Analysen zukommt.

Weder Extrakorporalität noch Intention können die Statusfrage des Embryos beantworten, weil sie für sich keine normative krieriologische Relevanz beanspruchen können. So lautet ein Zwischenergebnis des Beitrags „Zum moralischen Status des extrakorporalen Embryos“ (65–102) von *Jens Clausen* und *Stephanie Schmitt*. Zu den extrinsischen Kriterien zählt die Entstehungsart des Embryos. Ob natürlich *in vivo* oder künstlich *in vitro* gezeugt – die Art seiner Genese hat auf die Frage nach seinem Status keinen Einfluss. Extrinsische Merkmale können die Statusfrage folglich nicht beantworten. Aber damit hat es nicht sein Bewenden. *Annette Hilt* insistiert in ihrem Beitrag „Kriterien und Kategorien einer normativen Statusbestimmung des extrakorporalen Embryos“ (103–137) darauf, dass die Extrakorporalität aufgrund der besonderen Verletzlichkeit des Embryos einer eigenen moralischen Begründung bedarf. „Der extrakorporale Embryo ist planmäßig und für Zwecke bereits ganz spezifischer Interessen gezeugt; von vornherein ist er ein Objekt einer über ihn verfügenden Technik, die erst ex post ihre moralische Rechtfertigung sucht und sie notwendig macht“ (107). *Hilt* plädiert im Anschluss an die Anthropologie *Helmut Plessners* für „Gestalt“ als transzendente Kategorie des Menschseins und setzt diese bewusst von der „Essenz“ ab. „Gestalt“ manifestiert sich „als eine [...] besondere [...] Form der Ganzheit eines Wesens“ (111) und liefert deshalb ein Bestimmungskriterium für individuelle Organismen. Gegenüber substanzontologischen Ansätzen bietet dieser Ansatz die Chance, für empirische Erfahrungen anschlussfähig zu sein. Ob „Gestalt“ den Begriff der Substanz wirklich vollwertig ersetzen kann, bleibt auch nach den weiteren Überlegungen *Hilts* für den Rez. eine offene Frage. Dass dieser Begriff die Funktion einer durchaus sinnvollen Ergänzung erfüllt, sei ausdrücklich unterstrichen. Von der Gestalt her wird auch Potenzialität verstanden als „offene Bestimmtheit“, die über biologische Entwicklungsmöglichkeiten hinausgeht. Der Mensch entwickelt sich in diesem Verständnis nicht zum Menschen, sondern als Mensch (vgl. 126–131).

*Elisabeth von Lochner* fragt in ihrem Beitrag „Wahrnehmung, Intuition und der extrakorporale Embryo – Ansätze theologischer Bestimmung“ (139–190) eigens an, ob das Kriterium Intentionalität eine andere Absicht als die prokreative überhaupt verantwortbar erscheinen lasse. Wenn das nicht der Fall ist, dann ist auch die Rede von „unterbrochene(r) Potenzialität“ (140) insofern verschleiern, als der Erzeuger von Embryonen *in vitro* die moralische Pflicht hat, für deren angemessene Entwicklungsmöglichkeiten zu sorgen – und das nicht erst ab der Nidation als schutzgenerierendem Zeitpunkt (vgl.

140). Von Lochner greift ihrerseits den Begriff „Gestalt“ auf und formuliert als These: „... dass die Nicht-Gestalt der extrakorporal vorliegenden embryonalen Entität eine Ambivalenzhaltung hinsichtlich der Schutzzuschreibung evoziert, die empirisch aufgrund des mangelnden Erkennens, ob es sich hier um einen artspezifisch menschlichen Embryo handelt, nicht auflösbar ist; auf einer normativ ethischen Ebene hingegen wird die in der Ambivalenzhaltung ebenso sich zeigende anthropologische Grundintuition den größtmöglichen Schutz garantieren müssen“ (151). Artspezifität und Entwicklungsfähigkeit werden somit als Kriterien statusrelevant. Phänomenologisch dürfte es wohl so sein, dass bei der Beurteilung der Gestalt vom gesunden erwachsenen Menschen ausgegangen wird. Damit zeigt sich aber auch eine Grenze dessen, was das Kriterium „Gestalt“ unter empirischer Rücksicht zu leisten vermag. Insofern ist es nur konsequent, wenn von Lochner auf das aristotelische Verständnis des Wesens – der *ousia* – zurückgreift, um herauszustellen, dass die artspezifische Form ontologisch als Selbigkeit im Sinne einer anthropologisch-biographischen Identität zu verstehen ist und nicht etwa eine phänotypisch-morphologische Gleichheit meint. Im dritten Abschnitt „Leben als Bild Gottes“ (164–179) geht von Lochner u.a. auf die Kontroverse zwischen protestantischen und katholischen Theologen ein, referiert Gemeinsamkeiten (167–170) und Differenzen, die sich vor allem im Vorwurf naturalistischer Argumentation an die Adresse der katholischen Moralthologie bündeln. Insofern solche Vorwürfe eine naturrechtliche Argumentation einfachhin mit Naturalismus gleichsetzen, verfehlen sie ihr Ziel und zeugen ihrerseits von einem Missverständnis dessen, was eigentlich mit naturalistischem Fehlschluss gemeint ist.

„Möglichkeiten und Grenzen einer verfassungsunmittelbaren Regelung des Embryonenschutzgesetzes im deutschen Recht“ (643–656) geht *Torsten Hartleb* nach. Juristisch ist dabei an Art. 1 (Menschenwürde) und Art. 2 (Recht auf Leben) des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland Maß zu nehmen. Der Streit innerhalb der Rechtswissenschaft, in welcher Form beide Artikel auf den Schutz des extrakorporalen Embryos anzuwenden sind, scheint die Auffassung naheulegen, dass von der Verfassung her keine Lösung zu erwarten ist. Das Embryonenschutzgesetz (13.12.1990) wie das sogenannte Stammzellgesetz (28.06.2002) sind Beispiele der Bemühungen des Gesetzgebers um eine adäquate und situationsgerechte Anwendung der einschlägigen Artikel der Verfassung. Ein Vergleich mit den neugestalteten Bioethikparagrafen der schweizerischen Bundesverfassung zeigt, dass dieser Neugestaltung ein gestuftes Verständnis von Menschenwürde und damit zusammenhängend auch ein gestufter Lebensschutz zugrundeliegt. Doch diese beiden „Stufungen“ sind hierzulande gerade mit guten Gründen strittig. Die Statusfrage lässt sich nicht umgehen, so dass eine verfassungsunmittelbare Regelung des Embryonenschutzes in Deutschland gerade vor dem Hintergrund von Art. 79 Abs. 3 des GG keine Chance hätte, denn dort wird eine Änderung der Artikel 1 bis 20 des GG ausgeschlossen.

Die Auseinandersetzung der letzten Jahre um den Schutz des extrakorporalen menschlichen Embryos, die ihre Konzentration in der Statusfrage findet, hat in der Tat Dissens innerhalb der einzelnen Wissenschaften, der verschiedenen Wissenschaften untereinander wie der politischen Parteien zutage gefördert. Insofern ist der Beitrag von *Klaus Tanner* „Umgang mit Dissens“ (703–719) am Ende dieses umfangreichen Bds. offensichtlich als Ausblick in eine Zukunft zu verstehen, die auch weiterhin vom Dissens geprägt sein wird. Tanner fasst seine Überlegungen in zehn Punkten (716–718) zusammen, von denen einige erwähnt seien: So fordert er im zweiten Punkt, dass der jeweils unterlegenen Partei im öffentlichen Disput das Recht zugestanden werden müsse, „ihren Standpunkt weiter zu artikulieren“ (717). Sowohl interdisziplinär wie auch kulturell und historisch existieren unterschiedliche „Beschreibungssprachen“, die einen Konsens erschweren (Punkt 3). Allerdings ist dieses Problem keineswegs neu. Und ebensowenig ist die Einsicht neu, dass dies keineswegs zu einem Relativismus historischer oder kultureller Art führen muss. Zustimmung wird man in Punkt 4) der Forderung: „Das Urteil über eine Position darf nicht einfach zum Urteil über die Person gemacht werden, die diese Position vertritt“ (717). Ob dies allerdings das Eingeständnis impliziert, jede Position sei auch interessegeleitet, sei bezweifelt. Außerdem kann man sehr wohl zwischen berechtigten und unberechtigten Interessen unterscheiden.

Die vom Rez. erwähnten Beiträge wie auch andere, die nicht eigens berücksichtigt werden, zeugen von großer Sorgfalt in der Argumentation und enthalten zahlreiche wertvolle Hinweise und Anregungen. Nicht zuletzt die mit Bedacht ausgewählte Literatur am Ende der Beiträge bietet gute Hilfen für das Studium der behandelten Sachfragen. In diesem Sinne handelt es sich um ein Studienbuch, das der aufmerksamen Lektüre empfohlen sei.

J. SCHUSTER S. J.

HERZOG, WALTER, *Pädagogik und Psychologie*. Eine Einführung (Grundriss der Pädagogik/Erziehungswissenschaft; Band 20). Stuttgart: Kohlhammer 2005. 244 S., ISBN 3-17-017976-4.

Wie verhalten sich Pädagogik und Psychologie zueinander? Wie steht es um das Miteinander zweier Wissenschaften, deren inhaltliche Nähe vielfach auf der (interdisziplinären) Hand liegt? Oder ist dieses Verhältnis vorrangig von einem Gegeneinander geprägt, von einer Kommunikationsverweigerung, weil (allzu) große Nähe nach Distanzierung ruft? Diesen Fragen stellt sich Walter Herzog (= H.), Direktor der Abteilung Pädagogische Psychologie des Instituts für Erziehungswissenschaft an der Universität Bern. In den 11 Kap. von „Pädagogik und Psychologie“ stärkt er nicht eine Seite zu Lasten der anderen, sondern das „und“: Er arbeitet die in der Vergangenheit oft verpasssten Chancen heraus und damit auch die Möglichkeiten, die sich in Zukunft – vielleicht – auftun.

Als ungleich erweist sich das Paar der Disziplinen von allem Anfang an (Kap. 1): Pädagogik ist stark auf Psychologie ausgerichtet, aber letztere scheint Pädagogik als Gegenüber nicht zu brauchen. Psychologie ist deutlich biologisch orientiert und versteht sich gern als Naturwissenschaft, schon um keine weitere Umklammerung ihrer philosophischen Mutter zu riskieren, auch wenn sie weiterhin mit Fragen des menschlichen Erkennens ringt – wie ihre Mutter, aber anders als sie. Pädagogik dagegen zeigt ein primär sozialwissenschaftliches Gepräge und ist auf Praxis hin angelegt.

Nach Autonomie strebt aber auch eine Pädagogik (Kap. 2), wie sie Johann Friedrich Herbart (1776–1841) begründet, auf dass sie bei aller bleibenden Anerkennung der Philosophie „nicht mehr Gefahr liefe, als entfernte, eroberte Provinz von einem Fremden aus regiert zu werden“ (Herbart). Zum pädagogischen Grundbegriff avanciert die „Bildsamkeit des Zöglings“ (Herbart), der sich sonst durch Erziehung nirgendwohin würde ‚ziehen‘ lassen. Noch einmütiger als für Pädagogik lässt sich für Psychologie ein Geburtsjahr benennen (Kap. 3): Im Jahr 1879 gründet der Mediziner und Physiologe Wilhelm Wundt (1832–1920) in Leipzig ein experimentalpsychologisches Laboratorium. Mit diesen Anfängen ist die Verpflichtung auf eine bestimmte Methode verknüpft, also die Absicht, philosophische, vorrangig erkenntnistheoretische Fragen nunmehr empirisch anzugehen. Aber auch als experimenteller Psychologe versteht sich Wundt nicht als Natur-, sondern ausdrücklich als Geisteswissenschaftler, und seinen Forschungsgegenstand erblickt er im „unmittelbaren Tathbestand des individuellen Bewusstseins“ (Wundt).

Versuche der Pädagogik, sich ebenfalls zur Experimentalwissenschaft zu entwickeln, gehen auf Ernst Meumann (1862–1915) zurück, der der reformpädagogischen Idee einer Erziehung vom Kinde aus verbunden ist. Im Gegensatz begründet Wilhelm Dilthey (1833–1911) eine geisteswissenschaftliche Pädagogik (Kap. 4). Er geht nicht von einem metaphysischen System aus, sondern von unserem Leben und Erleben, dabei auf die Unmittelbarkeit dessen setzend, was uns phänomenal gegeben ist: „Die Natur erklären wir, das Seelenleben verstehen wir“ (Dilthey). Geisteswissenschaften schöpfen einerseits aus dem direkten Zugang des Individuums zu seinem eigenen Erleben und andererseits aus dem verstehenden Erschließen des Erlebens Anderer. Dilthey sieht in der Psychologie die Grundlage der Geisteswissenschaften – und der Pädagogik.

Dagegen wendet sich sein Schüler Herman Nohl (1879–1960), indem er die Wissenschaftlichkeit der Pädagogik nicht an ihrer Nähe zur Psychologie bemisst, sondern sein Fach an die Philosophie bindet (Kap. 5). Und Eduard Spranger (1882–1963), ebenfalls Schüler Diltheys, plädiert nachhaltig für eine geistesphilosophische Pädagogik und für eine Psychologie, die er als „Wissenschaft vom sinnerfüllten Erleben“ umreißt. Während sein Lehrer die Psychologie als Fundament der Geisteswissenschaften ansieht, hält